

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen		
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;"><b>Zweck der Verordnung</b></p> <p>Diese Verordnung dient dem Schutz des Rohwassers, des Grundwassers und des Oberflächenwassers in Einzugs-gebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Einzugsgebiete) und der Verringerung des erforderlichen Umfangs der Aufbereitung von Trinkwasser.</p>	<p>Diese Verordnung dient dem Schutz des Rohwassers, des Grundwassers und des Oberflächenwassers in Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Einzugsgebiete) <b>vor <u>anthropogenen Belastungen</u></b> und der Verringerung <b>der Belastungs- sowie Gefährdungs- und Risikosituation des Rohwassers von Trinkwassergewinnungsanlagen sowie des erforderlichen Umfangs der <u>Aufwands für die Aufbereitung von Trinkwasser durch anthropogene Belastungen, soweit wie möglich.</u></b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Entwurf sollte sich an einer 1:1 Umsetzung der EU-TWRL 2020/2184 orientieren. Damit darf es keine unverhältnismäßige Verlagerung staatlicher Aufgaben auf die Betreiber der Wassergewinnungsanlagen geben.</li> <li>2. Der angesprochene Schutz der Entnahmestelle sollte sich auf anthropogene Belastungen beziehen. Geogen bedingte Belastungen z.B. durch Vanadium, Uran, Arsen etc. werden weiterhin einen höheren Aufwand bei der Aufbereitung des Trinkwassers verursachen. Dieser Aufwand kann durch die Vorgaben dieser Verordnung nicht verringert werden. Darum sollte klarstellend die Betonung auf „<i>anthropogenen Belastungen</i>“ liegen.</li> <li>3. Die Reduzierung der Belastungs- sowie Gefährdungs- und Risikosituation des Rohwassers von Trinkwassergewinnungsanlagen ist unverzichtbar und muss ergänzend als wesentlicher Zweck der Verordnung aufgenommen werden.</li> <li>4. Der Begriff „Verringerung“ suggeriert, dass etwas weggelassen werden kann. In vielen Systemen, z.B. mit naturnaher Aufbereitung, ist eine Reduzierung der Verfahrensschritte in der Aufbereitung nicht möglich. Ziel ist es dann eher, zusätzlichen Aufwand zu vermeiden wie z.B. weitere Aufbereitungsstufen bei neu auftretenden Stoffen, geringeren Grenzwerte, etc. Das sollte in der Formulierung klargestellt werden.</li> <li>5. Der Begriff „Umfang“ könnte missverständlich mit „<i>Untersuchungsumfang</i>“ verwechselt werden und sollte daher angepasst werden.</li> </ol>

<p>§ 2</p> <p><b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>Für diese Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Gefährdung: mögliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch biologische, chemische, physikalische oder radiologische Eigenschaften von Stoffen im Wasser oder durch eine anderweitige Beschaffenheit des Wassers;</li><li>2. Gefährdungsereignis: ein Ereignis, das Gefährdungen von Wasser für die Trinkwassergewinnung herbeiführt.</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>2. Gefährdungsereignis: ein Ereignis, das <b><u>eine oder mehrere Gefährdungen des Wassers</u></b> für die Trinkwassergewinnung herbeiführt.</li><li><b><u>3. Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung: geografisch definierte Gebiete von Wasservorkommen, die insbesondere der Trinkwassergewinnung dienen.</u></b></li><li><b><u>4. Gefährdungsanalyse: systematische Ermittlungen von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen.</u></b></li><li><b><u>5. Risiko: Kombination aus der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Gefährdungsereignisses und dem resultierenden Schadensausmaß einer Gefährdung.</u></b></li><li><b><u>6. Risikoabschätzung: Einsatz verfügbarer Informationen zur Analyse und Bewertung von Risiken. Die Risikoabschätzung umfasst die Risikoanalyse und die Risikobewertung.</u></b></li><li><b><u>7. Risikoanalyse: Der Zweck der Risikoanalyse ist die individuelle Einstufung jedes Risikos. Das wird durch die Abschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit und des Schadensausmaßes eines Gefährdungsereignisses erreicht.</u></b></li><li><b><u>8. Risikobewertung: Der Zweck der Risiko-</u></b></li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Verordnungsentwurf enthält zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe, die durch eindeutige, rechtseindeutige Formulierungen oder ggf. durch zusätzliche Begriffsbestimmungen zu konkretisieren sind.</li><li>2. Die Auflistung ist unvollständig und daher um zahlreiche Begriffsbestimmungen zu ergänzen, bspw. der Begriff „<i>Einzugsgebiet von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung</i>“ gemäß WRRL sowie „<i>Risiko</i>“, „<i>Risikoabschätzung</i>“ sowie „<i>Risikoanalyse</i>“, „<i>Risikobewertung</i>“ und „<i>Restrisiko</i>“ gemäß DIN EN 15975-2.</li><li>3. Der Begriff „<i>Entnahmestelle</i>“ ist unklar. Es stellt sich dies Frage, ob diese nur für die Nutzung der öffentlichen Wasserversorgung oder auch für landwirtschaftliche oder betriebliche Nutzungen gelten soll.</li></ol>
---	---	---

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
	<p><u>bewertung ist der Vergleich und die Priorisierung der Risiken in Bezug auf deren Wirkung auf die Integrität des Trinkwasserversorgungssystems und das Treffen von Entscheidungen hinsichtlich der Notwendigkeit von geänderten oder zusätzlichen Maßnahmen zur Risikobeherrschung.</u></p> <p><u>9.Restrisiko: Sowohl das Schadensausmaß als auch die Eintrittswahrscheinlichkeit sollten zweimal analysiert werden. Zuerst unter der Annahme, dass keine Maßnahmen zur Risikobeherrschung vorhanden sind („Anfangsrisiko“) und zweitens unter Berücksichtigung vorhandener Maßnahmen zur Risikobeherrschung, einschließlich Informationen zu deren Eignung und Wirksamkeit („Restrisiko“). Dieser schrittweise Ansatz ermöglicht den Vergleich des Gefährdungspotenzials.</u></p> <p><u>10. Entnahmestelle:</u></p>	

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p><b>Risikobasierter Ansatz für Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung</b></p> <p>(1) Zur Sicherstellung der Qualität des Rohwassers, des Oberflächenwassers und des Grundwassers gilt für die Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung ein risikobasierter Ansatz. Im Rahmen dieses Ansatzes hat der Betreiber einer Wassergewinnungsanlage (Betreiber) nach Maßgabe von Satz 5 und Abschnitt 2 die Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung zu bewerten. Satz 2 gilt nicht für Wassergewinnungsanlagen, mit denen im Durchschnitt weniger als 10 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag entnommen werden oder mit denen weniger als 50 Personen versorgt werden. Auf der Grundlage der Bewertung nach Satz 2 legt die zuständige Behörde nach Maßgabe von Satz 5 und des Abschnitts 3 Risikomanagementmaßnahmen fest. Die Bewertung und die Risikomanagementmaßnahmen sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.</p>	<p>[...] Im Rahmen dieses Ansatzes hat der Betreiber einer Wassergewinnungsanlage (Betreiber) nach Maßgabe von Satz 5 und Abschnitt 2 die Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung zu bewerten <b><u>und geeignete Risikomanagementmaßnahmen vorzuschlagen</u></b> zu bewerten. [...] Auf der Grundlage der Bewertung nach Satz 2 legt die zuständige <b><u>Wasser</u></b>behörde nach Maßgabe von Satz 5 und des Abschnitts 3 Risikomanagementmaßnahmen fest. <b><u>Die vom Betreiber vorgeschlagenen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen und soweit wie möglich umzusetzen.</u></b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. In Bezug auf den Begriff „zuständige Behörde“ ist unklar, welche Behörde hierbei gemeint ist. Dies sollte zu Beginn konkretisiert und explizit benannt werden.</li> <li>2. Die Verordnung enthält weder eine Vorgabe noch verweist sie auf geeignete Regelungen, in der eine Bewertung nach nachvollziehbaren und geeigneten Kriterien auch zur Gefährdungsanalyse und Risikobewertung einzelner Gefährdungen festgelegt sind. Daher ist nicht zu erwarten, dass eine Umsetzung nach einer einheitlichen Vorgehensweise erfolgt.</li> <li>3. Der Betreiber der Wassergewinnungsanlage ist an der Festlegung der Risikomanagementmaßnahmen unbedingt zu beteiligen. Diese Mitwirkungsmöglichkeit ist entsprechend zu konkretisieren und zu ergänzen</li> <li>4. Die Erfolgskontrolle von Risikomanagementmaßnahmen (regelmäßige Evaluierung der Umsetzung und des Umsetzungserfolgs) ist als ein elementarer Bestandteil des Risikomanagements aufzuführen, der zuständigen Behörde zuzuordnen und in weiteren Verordnungstext zu konkretisieren.</li> </ol>

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p>(2) Die Bewertung nach Absatz 1 Satz 2 ist erstmalig bis zum 12. Januar 2026 durchzuführen, danach spätestens alle sechs Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Risikomanagementmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 4 sind erstmalig bis zum 12. Juli 2026 festzulegen, danach spätestens alle sechs Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.</p>	<p>(2) Die Bewertung nach Absatz 1 Satz 2 ist erstmalig bis zum 12. Januar <del>2026</del> <b>2028</b> durchzuführen, danach spätestens alle sechs Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Risikomanagementmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 4 sind <u>im Benehmen mit dem Betreiber und der zuständigen Gesundheitsbehörde</u> erstmalig bis zum 12. Juli <del>2026</del> <b>2028</b> festzulegen, danach spätestens alle sechs Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fristangabe steht im Widerspruch zu § 6 (1).</li> <li>2. Die Bewertung ist nicht fristgerecht durchführbar aufgrund des Fehlens der Kriterien und Bewertungsvorgaben für unterschiedliche Nutzungen und Gefährdungsträger (siehe Anmerkung zu § 2), der unklaren Datenlage und Datenverfügbarkeit bei den Behörden, die wiederum für unterschiedliche Nutzungen und Gefährdungen sowie Gefährdungsträger zuständig sind, unterschiedlich zuständigen Behörden und des Personal- und Weiterbildungsbedarfs bei den Betreibern und den Behörden.</li> </ol>
<p>Abschnitt 2 – Bewertung der Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung</p>		

<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;"><b>Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes</b></p> <p>(1) Der Betreiber hat eine Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes vorzunehmen. Dies umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Abgrenzung und Kartierung des Einzugsgebietes nach Maßgabe des Absatzes 2;</li> <li>2. die Kartierung der Trinkwasserschutzgebiete, die nach § 51 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt wurden oder nach § 106 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes als festgesetzt gelten;</li> <li>3. die Georeferenzierung aller Entnahmestellen im Einzugsgebiet;</li> <li>4. die Beschreibung der Flächennutzung und</li> <li>5. die Beschreibung der Abfluss- und Anreicherungsprozesse im Einzugsgebiet.</li> </ol> <p>Soweit dem Betreiber Informationen zur Flächennutzung nach Satz 2 Nummer 4 nicht vorliegen und nicht zugänglich sind, insbesondere im Hinblick auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder im Hinblick auf sonstige Flächennutzungen, die zu einer Wassergefährdung führen können, hat die zuständige Behörde</p>	<p>(1) [...] Dies umfasst <u>folgende Informationen und Beschreibungen, die auch im Rahmen von Genehmigungsunterlagen zur Erlangung eines Wasserrechts oder bei einer Neufestsetzung eines Trinkwasserschutzgebiets gemäß Wasserhaushaltsgesetz zu erheben sind:</u></p> <p>[...]</p> <p><u>Soweit ein bereits ausgewiesenes Wasserschutzgebiet auf Basis des Einzugsgebietes und diesem entsprechend festgesetzt wurde, kann das Wasserschutzgebiet die erneute Ermittlung des Einzugsgebietes ersetzen.</u></p> <p>Soweit dem Betreiber Informationen zur Flächennutzung nach Satz 2 Nummer 4 nicht vorliegen <del>und nicht zugänglich sind</del>, insbesondere im Hinblick auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder im Hinblick auf sonstige Flächennutzungen, die zu einer Wassergefährdung führen können, hat die zuständige <u>Wasserbehörde</u> ihm, <del>soweit sie dies im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung für erforderlich hält, insbesondere auf sein Ersuchen</del>, die Informationen <u>zugänglich zu machen in digitaler</u></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei der Beschreibung der Abfluss- und Anreicherungsprozesse im Einzugsgebiet ist unklar, was hiervon fachlich erfasst ist. Wir plädieren für eine weitere Präzisierung der Regelung. Denn die Vorgabe könnte auch umfängliche Berechnungen zum Wasserhaushalt beinhalten, wie beispielweise die Darstellung der Grundwasserneubildung, Vorflutsituation in-/effluent. Dies würde einen erheblichen Aufwand für den Betreiber der Wassergewinnungsanlage bedeuten. Vor allem in Bezug auf den landwirtschaftlichen Sektor ist der Zugriff auf weitere Daten erforderlich. Wenn dies jedoch, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen ist, im Ermessen der Behörde liegt, ist dies eine etwaige Nutzung durch den Betreiber unklar.</li> </ol> <p>Zum Beispiel ist nicht klar, ob hinsichtlich der geforderten Kartierung auch eine bodenkundliche Kartierung mit Aufnahme von Bodenkenndaten gemeint ist. Zur Vermeidung von Doppelarbeit ist ein Verweis zu ergänzen, der auf Informationen und Beschreibungen Bezug nimmt, die auch im Rahmen von Genehmigungsunterlagen zur Erlangung eines Wasserrechts oder bei einer Neufestsetzung eines Trinkwasserschutzgebiets zu erheben sind.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Die Verfügbarkeit behördlicher Daten ist entscheidend für die Umsetzung der Vorgaben. Eine Beurteilung der Datenrelevanz kann erst nach einer Gefährdungsanalyse und Risikobewertung vorgenommen werden kann. Sofern behördliche Daten in der Risikobewertung zu berücksichtigen sind, ist eine Pflicht der Behörden zur Bereitstellung der Daten für den Betreiber in digital nutzbarer Form zu verankern. Ist eine „Zugänglichkeit“ zu Daten für den Betreiber nicht aus-</li> </ol>
--	---	---

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p>ihm, soweit sie dies im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung für erforderlich hält, insbesondere auf sein Ersuchen, die Informationen zugänglich zu machen. Hierfür können auch Informationen nach § 4 Absatz 1 und 2 der Oberflächengewässerverordnung und nach § 2 der Grundwasserverordnung genutzt werden. Die für die Sachbereiche nach Anlage 1 zuständigen Behörden übermitteln der zuständigen Behörde auf Anforderung Informationen zur Flächennutzung, aus denen Risiken für Wasser im Einzugsgebiet abgeleitet werden können, das für die Nutzung als Trinkwasser vorgesehen ist.</p> <p>Informationen nach Satz 5 sind auch dem Betreiber zugänglich zu machen, soweit sie für die Beschreibung der Flächennutzung erforderlich sind.</p>	<p><b><u>Form zu übermitteln. Für die Beschreibung nach Nummer 5 stellt die zuständige Behörde dem Betreiber die notwendigen Daten zur Verfügung.</u></b></p> <p>[...] Hierfür können [...]</p> <p>Informationen nach Satz 5 sind auch dem Betreiber <del>zugänglich zu machen</del> <b>in digitaler Form bereit zu stellen</b>, soweit sie für die <del>Beschreibung der Flächennutzung erforderlich sind.</del></p>	<p>reichend und in Bezug auf analog vorliegende Datenbestände für den Betreiber nicht zumutbar, muss dies entsprechend geregelt werden.</p> <p>3. Der personelle Aufwand für den Betreiber geht über die Anforderungen an das Risikomanagement der neuen TrinkwV hinaus. Neben dem hohen personellen Aufwand verweisen wir hier zusätzlich auf die nicht nachvollziehbaren fachlichen Anforderungen (§ 7).</p> <p>4. Der Begriff „zuständige Behörde“ ist hier ebenfalls unklar. Es sollte präzisiert werden, welche Behörde gemeint ist.</p>

<p>(2) Für die Bestimmung und Beschreibung der Einzugsgebiete gelten darüber hinaus je nach Art des Einzugsgebietes die folgenden Anforderungen:</p> <p>1. Grundwassereinzugsgebiete: Die Bestimmung eines Grundwassereinzugsgebietes (Einzugsgebiet einer Grundwasserfassung oder mehrerer Grundwasserfassungen) umfasst das unterirdische Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage unter Berücksichtigung der wasserrechtlich gestatteten Entnahmemengen. Die hydrogeologischen, hydrochemischen und geohydraulischen Verhältnisse des Einzugsgebietes sind unter Berücksichtigung der Nutzungsverhältnisse zu beschreiben.</p> <p>2. Einzugsgebiete von Talsperren: Die Bestimmung des Einzugsgebietes einer Talsperre umfasst deren oberirdisches Einzugsgebiet. Die naturräumlichen Gegebenheiten im Einzugsgebiet sowie die Funktionen und Eigenschaften der Talsperre und ihrer Zuflüsse sind auf Basis der Daten des Bewirtschaftungsplans nach § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beschreiben.</p> <p>3. Einzugsgebiete von sonstigen Oberflächengewässern: Die Bestimmung des Einzugsgebietes eines sonstigen Oberflächengewässers umfasst dessen oberirdisches Einzugsgebiet. Für die Einzugsgebiete von</p>	<p>(2) Für die Bestimmung und Beschreibung der Einzugsgebiete gelten darüber hinaus je nach Art des Einzugsgebietes die folgenden Anforderungen. <b><u>Wenn eine erstmalige Bestimmung und Beschreibung aufgrund nicht mehr vorhandener oder unzureichender Unterlagen gemäß bestehendem Wasserrecht erforderlich ist, kann eine Fristverlängerung gemäß § 3 Absatz 2 um drei Jahre gewährt werden.</u></b> [...]</p> <p>3. Einzugsgebiete von sonstigen Oberflächengewässern: [...] sowie ihrer jeweiligen Zuflüsse <del>kann auf</del> <b><u>sind digitale Daten von der zuständigen Wasserbehörde</u></b> sowie entsprechende Darstellungen im Bewirtschaftungsplan nach § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes <b><u>bereit zu stellen</u></b> <del>verwiesen werden. Die naturräumlichen Gegebenheiten im Einzugsgebiet sowie die Eigenschaften des Oberflächengewässers und seiner Zuflüsse sind unter Einbeziehung der Daten des Bewirtschaftungsplans nach § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beschreiben.</del></p> <p>4. Einzugsgebiete bei Entnahmen von Uferfiltrat und bei Entnahmen von künstlich angereichertem Grundwasser: Zu bestimmen sind</p> <p>a) das Grundwassereinzugsgebiet und</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aus Sicht des VKU muss die Vorgabe darauf abzielen, mit verhältnismäßigem Aufwand eine Darstellung des Einzugsgebietes zu erarbeiten. Dies ist jedoch aktuell nicht der Fall und sollte daher angepasst werden.</li> <li>2. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass eine umfangreiche Beschreibung der Einzugsgebiete erfolgen muss. Eine Nutzung von Informationen aus der Wasserschutzgebietsabgrenzung und dem Wasserrecht sind aufgrund veralteter Methoden oder Datengrundlage dafür nur bedingt geeignet. Daher kann eine Aktualisierung der Methodik zur Einzugsgebietsabgrenzung sowie der Datengrundlage erforderlich sein, was zu einem enormen Mehraufwand für den Betreiber führen würde. Hier sollte eine einschränkende Bestimmung aufgenommen werden.</li> <li>3. Wenn eine Aktualisierung und Ergänzung der Datenbasis durch geeignete Untersuchungen erforderlich wird, ist die Fristeinholung gemäß § 3 Abs. 2 nicht ansatzweise einzuhalten.</li> <li>4. In Bezug auf Bestimmung und Beschreibung der Einzugsgebiete weisen wir darauf, dass kleine Betreiber von Wassergewinnungsanlagen dies ggf. nicht leisten können. Allein die fachlichen Anforderungen nach § 7 können ggf. nur durch externe Berater gestellt werden. Die Kapazität dieser Dienstleistung über entsprechende Ingenieurbüros kann jedoch den Bedarf nach unserer Einschätzung nicht decken. Die zuständige Behörde wird hingegen nicht gefordert und bleibt passiv.</li> <li>5. Es ist zudem nicht die Aufgabe eines Betreibers, die behörd-</li> </ol>
--	---	--

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p>Donau, Rhein, Maas, Ems, Weser, Elbe, Eider, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene sowie ihrer jeweiligen Zuflüsse kann auf entsprechende Darstellungen im Bewirtschaftungsplan nach § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes verwiesen werden. Die naturräumlichen Gegebenheiten im Einzugsgebiet sowie die Eigenschaften des Oberflächengewässers und seiner Zuflüsse sind unter Einbeziehung der Daten des Bewirtschaftungsplans nach § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beschreiben.</p> <p>4. Einzugsgebiete bei Entnahmen von Uferfiltrat und bei Entnahmen von künstlich angereichertem Grundwasser: Zu bestimmen sind</p> <p>a) das Grundwassereinzugsgebiet und b) das Einzugsgebiet des Oberflächengewässers bei signifikanten Oberflächenwasseranteilen bei Entnahmen von durchschnittlich mehr als 100 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag; Nummer 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>b) das Einzugsgebiet des Oberflächengewässers bei signifikanten Oberflächenwasseranteilen bei Entnahmen von durchschnittlich mehr als 100 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag <u>unter Berücksichtigung der Dauer der Bodenpassage und eines signifikanten Einflusses auf die Wasserqualität</u>; Nummer 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>liche Aufgaben gemäß WRRL zur Bestimmung und Beschreibung der Einzugsgebiete zu übernehmen oder vorhandene Defizite auszugleichen.</p> <p>6. Es muss für die Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen ausreichen, die Beschaffenheit und Beschaffenheitsentwicklungen der Oberflächengewässer in Bezug auf die Trinkwasserversorgung zu erheben und zu bewerten und Risikomanagementmaßnahmen vorzuschlagen</p> <p>7. Zur Erhebung der Daten zur Beschaffenheit und Beschaffenheitsentwicklungen der Oberflächengewässer in Bezug auf die Trinkwasserversorgung ist gem. WRRL die zuständige Wasserbehörde im Rahmen des Bewirtschaftungsauftrags verantwortlich und zuständig. Diesbezügliche Informationen und Daten sind dem Betreiber durch die zuständige Behörde in digitaler Form bereitzustellen.</p> <p>8. Es ist unklar, worauf sich die Entnahmen von 100 m<sup>3</sup>/d beziehen (auf Einzelbrunnen, Brunnengalerien oder gesamtes Einzugsgebiet?).</p> <p>9. Es ist zu berücksichtigen, inwiefern gewonnenes Uferfiltrat, welches darüber hinaus auch aufgrund der hydraulischen Verhältnisse natürlicherweise in den genutzten Aquifer infiltriert, einer langjährigen Bodenpassage mit entsprechender natürlicher Reinigungswirkung bis zur Entnahme aus dem Aquifer unterliegt und ein signifikanter Einfluss auf die Wasserqualität hat.</p>

<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;"><b>Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung</b></p> <p>Zur Bewertung von Gefährdungen und Risiken für das Rohwasser sowie das Oberflächenwasser oder das Grundwasser hat der Betreiber für das Einzugsgebiet durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Gefährdungsanalyse zur Identifizierung der Gefährdungen und Gefährdungsereignisse und</li> <li>2. eine Risikoabschätzung             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) zur Abschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit und des Schadensausmaßes eines Gefährdungsereignisses (Risikoanalyse) und</li> <li>b) zum Vergleich und zur Priorisierung der Risiken (Risikobewertung).</li> </ol> </li> </ol> <p>Soweit dem Betreiber Informationen zu Gefährdungen und Gefährdungsereignissen nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, hat die zuständige Behörde ihm, soweit sie dies im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung für erforderlich hält, insbesondere auf sein Ersuchen, die Informationen <b>in digitaler Form zu übermitteln</b> zugänglich zu machen. <b>Dieses umfasst auch Daten zur Applikation von Düngemittel und Pflanzenschutzmitteln.</b> Die für die Sachbereiche nach Anlage 1 zuständigen</p>	<p>Zur Bewertung von Gefährdungen und Risiken für das Rohwasser sowie das Oberflächenwasser oder das Grundwasser hat der Betreiber für das Einzugsgebiet durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Gefährdungsanalyse zur Identifizierung der Gefährdungen und Gefährdungsereignisse und</li> <li>2. eine Risikoabschätzung</li> <li>3. <b><u>Erarbeitung von Risikomanagementmaßnahmen.</u></b></li> </ol> <p>Soweit dem Betreiber Informationen zu Gefährdungen und Gefährdungsereignissen nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, hat die zuständige Behörde ihm, <del>soweit sie dies im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung für erforderlich hält, insbesondere auf sein Ersuchen,</del> die Informationen <b>in digitaler Form zu übermitteln</b> zugänglich zu machen. <b>Dieses umfasst auch Daten zur Applikation von Düngemittel und Pflanzenschutzmitteln.</b> Die für die Sachbereiche nach Anlage 1 zuständigen Behörden <del>auf</del></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sofern der Betreiber auch für die Durchführung der Risikobewertung verantwortlich sein soll, sollte das damit zusammenhängende Vorgehen klar definiert werden.</li> <li>2. In Bezug auf die Risikobewertung wird auf DIN EN 15975 2 verwiesen. Diese umfasst jedoch keine definierte Vorgehensweise für die Gefährdungsanalyse. Es werden vielmehr nur Grundsätze einer solchen Bewertung definiert. Damit kann durch die zuständige Behörde der Umfang der Analyse bestimmt werden, so dass eine einheitliche Vorgehensweise zur Bewertung fehlt. Insbesondere die Definition von Hauptrisiken wird in diesem Zusammenhang als wesentlich gesehen.</li> <li>3. Die zuständigen Wasserbehörden haben alle Daten in digitaler Form bereitzustellen. Dies umfasst insbesondere auch Daten zur Applikation von Düngemittel und Pflanzenschutzmitteln.</li> <li>4. Der zuständigen Behörde wird ein Ermessen in der Bereitstellung von Informationen eingeräumt. Dieses weite Ermessen ist nicht sachgerecht und muss auf Einzelfälle eingeschränkt werden.</li> <li>5. Mit der Berücksichtigung von Nutzungen und Belastungen nach OGewV und GrwV wird dem Betreiber ein unverhältnismäßiger Mehraufwand zugemutet. Dies lehnt der VKU ab.</li> <li>6. Die Bewertung einer potenziellen Gesundheitsgefährdung liegt gemäß TrinkwV in der Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden, nicht der Betreiber. Dies muss klargestellt werden.</li> </ol>
--	---	---

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p>Behörden übermitteln der zuständigen Behörde auf Anforderung Informationen zu Gefährdungen und Gefährdungsereignissen. Informationen nach Satz 3 sind auch dem Betreiber zugänglich zu machen, soweit sie für die Gefährdungsanalyse erforderlich sind. Bei der Gefährdungsanalyse nach Satz 1 Nummer 1 sind auch Informationen über relevante Nutzungen und Belastungen nach § 4 Absatz 1 und 2 der Oberflächengewässerverordnung und den §§ 2 und 3 der Grundwasserverordnung sowie damit verbundene Gefährdungsereignisse und Gefährdungen im Einzugsgebiet zu berücksichtigen. Bei der Risikoabschätzung nach Satz 1 Nummer 2 sind insbesondere solche Risiken abzuschätzen und zu bewerten, die eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit in einem Ausmaß bewirken können, das ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen kann.</p>	<p>Anforderung <b>regelmäßig und aktuell</b> Informationen zu Gefährdungen und Gefährdungsereignissen. Informationen nach Satz 3 sind auch dem Betreiber <del>zugänglich zu machen</del> <b>in digitaler Form zu übermitteln</b>, <del>soweit sie für die Gefährdungsanalyse erforderlich sind.</del> Bei der Gefährdungsanalyse nach Satz 1 Nummer 1 sind auch Informationen über relevante Nutzungen und Belastungen nach § 4 Absatz 1 und 2 der Oberflächengewässerverordnung und den §§ 2 und 3 der Grundwasserverordnung sowie damit verbundene Gefährdungsereignisse und Gefährdungen im Einzugsgebiet zu berücksichtigen. Bei der Risikoabschätzung nach Satz 1 Nummer 2 <del>sind</del> <b>hat die Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Gesundheitsbehörde</b> insbesondere solche Risiken abzuschätzen und zu bewerten, die eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit in einem Ausmaß bewirken können, das ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen kann.</p>	

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p><b>Bericht zur Bestimmung und Beschreibung sowie zur Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung des Einzugsgebietes</b></p> <p>(1) Der Betreiber hat über die Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes nach § 4 sowie zu den Ergebnissen der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung des Einzugsgebiets nach § 5 einen Bericht zu erstellen. Der Bericht ist der zuständigen Behörde erstmals bis zum 12. Juli 2024 und anschließend alle sechs Jahre in elektronischer Form zu übermitteln.</p>	<p>Der Bericht <b>über den Bearbeitungsstand der Bewertung nach § 3 Abs. 1 Satz 2</b> ist der zuständigen <b>Wasserbehörde und dem zuständigen Gesundheitsamt</b> erstmals <b>entsprechend §3 Absatz 2 bis zum 12. Juli 2024 2026 und der Bericht zu § 6 Absatz 1 bis zum 12. Juli 2028</b> und anschließend alle sechs Jahre in elektronischer Form zu übermitteln.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es ist klar zu benennen, welche Behörde zuständig ist. Denn es stellt sich die Frage, ob es das Gesundheitsamt, wo sich die Wassergewinnungsanlage befindet, ist oder es alle, in deren Verantwortungsbereich Trinkwasser der entsprechenden Anlage bereitgestellt wird, sind.</li> <li>2. Die Fristsetzung ist zu kurz und steht im Widerspruch zu den in §3 Abs. 2 genannten Zeitfenstern. Berichts-/ Bewertungszeiträume sind zu harmonisieren.</li> <li>3. Form, Inhalt und Struktur des Berichts sind nicht bekannt und verhindert eine systematische Prüfung der Berichte durch die zuständigen Behörden. Aufwand für Betreiber kann nicht abgeschätzt werden durch das Fehlen einheitlicher Vorgaben. Gefahr der Willkür von Anforderungen durch die Behörde.</li> </ol>
<p>(2) Die zuständige Behörde prüft, ob die Angaben in dem Bericht nach Absatz 1 vollständig und plausibel sind und den aktuellen Gegebenheiten im Einzugsgebiet entsprechen. Stellt die zuständige Behörde fest, dass dies nicht der Fall ist, verpflichtet sie den Betreiber, Angaben zu ergänzen oder richtigzustellen. Die zuständige Behörde leitet den Bericht an die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde weiter.</p>	<p>Die zuständige <b>Wasserbehörde</b> prüft <b>innerhalb von 3 Monaten</b>, ob die Angaben in dem Bericht nach Absatz 1 vollständig und plausibel sind <del>und den aktuellen Gegebenheiten im Einzugsgebiet entsprechen</del>. Stellt die zuständige Behörde fest, dass dies nicht der Fall ist, verpflichtet sie den Betreiber, Angaben zu ergänzen oder richtigzustellen. Die zuständige <b>Wasserbehörde</b> leitet den <b>abschließenden Bericht innerhalb von 3 Monaten</b> an die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde weiter</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es sollte klargestellt werden, welche Behörde zuständig ist.</li> <li>2. Die Wasserbehörde kann nur auf Vollständigkeit der Unterlagen prüfen. Die Vorgabe an die Behörde, einen Abgleich mit tatsächlichen aktuellen Gegebenheiten vorzunehmen, ist aus Sicht des VKU nicht realistisch.</li> <li>3. Die Frist für die Behörde für die Weiterleitung des Berichts ist festzulegen.</li> <li>4. Es ist klären, was passiert, wenn die Wasserbehörde den Bericht nicht zeitnah an die Gesundheitsbehörde weiterleitet.</li> <li>5. Die Frist ist zu kurz bemessen und steht im Widerspruch zu den in § 3 Abs. 2 genannten Fristen.</li> </ol>

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;"><b>Anforderungen an die Fachkenntnisse</b></p> <p>Die Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebiets nach § 4 sowie die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung nach § 5 dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die durch einschlägige Berufserfahrung oder durch Schulung verfügen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die erforderlichen Fachkenntnisse über Wassergewinnungsanlagen,</li> <li>2. hydrologische, hydrochemische, hydrogeologische und toxikologische Fachkenntnisse und</li> <li>3. Fachkenntnisse im Bereich des Managements von Trinkwasserressourcen.</li> </ol> <p>Satz 1 gilt entsprechend für die Erstellung des Berichts nach § 6 Absatz 1 Satz 1.</p>	<p>Die Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebiets nach § 4 sowie die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung nach § 5 <b>als auch für deren Berichtsüberprüfungen und der Festlegung der Risikomanagementmaßnahmen nach § 13</b> dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die <del>durch einschlägige Berufserfahrung oder durch Schulung verfügen über</del> <b>Fachkenntnisse in nachfolgenden Bereichen verfügen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <del>die erforderlichen Fachkenntnisse über</del> Wassergewinnungsanlagen,</li> <li>2. <del>hydrologische, hydrochemische, hydrogeologische und toxikologische Fachkenntnisse</del> <b>Hydrologie, Hydrochemie, Hydrogeologie und Toxikologie</b> und</li> <li>3. <del>Fachkenntnisse im Bereich des Managements von Trinkwasserressourcen.</del></li> </ol> <p>Satz 1 gilt entsprechend für die Erstellung des Berichts nach § 6 Absatz 1 Satz <b>Die erforderlichen Anforderungen an die Qualifikationsanforderungen gemäß Absatz 1 sind in der Anlage xx konkretisiert.</b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Qualifikation sollte diskriminierungsfrei per Durchführungsverordnung geregelt werden und auch mit den Vorgaben der TrinkwV harmonisiert werden: § 35 Abs. 1 TrinkwV lautet: <i>„Personen, die das Risikomanagement durchführen, müssen hinreichende Fachkenntnisse über die dem Risikomanagement unterliegende Art der Wasserversorgungsanlage nach § 34 Absatz 1 haben und durch einschlägige Berufserfahrung oder durch Schulung für das Risikomanagement von Wasserversorgungsanlagen hinreichend qualifiziert sein.“</i>.</li> <li>2. Die Anforderungen an die Fachkenntnisse sind einerseits sehr unspezifisch und andererseits sehr anspruchsvoll, da zahlreiche und unterschiedliche Fachgebiete adressiert werden. Große Betreiber verfügen zumeist über entsprechende Fachabteilungen, kleinere Betreiber potenziell eher nicht.</li> <li>3. Toxikologen sind eher selten in der öffentlichen Wasserversorgung zu finden. Denn toxikologische Bewertungen von neuen Stoffen erfolgen bisher bundeseinheitlich beim UBA. Es stellt sich die Frage, ob diese nun dezentral bei den Betreibern erfolgen soll.</li> <li>4. Der Anforderungen sind zu konkretisieren (ggf. Nennung erforderliche Qualifikationsbelege, Berufserfahrungen etc.).</li> <li>5. Die Anforderungen zu Fachkenntnissen sollten sowohl für die Berichtsteller als auch für die Berichtsprüfenden und Festlegenden der Risikomanagementmaßnahmen gelten (zuständige Wasserbehörden und zuständige Gesundheitsbehörden).</li> </ol>

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p><b>Untersuchungspflichten des Betreibers</b></p> <p>Der Betreiber hat im Einzugsgebiet nach Maßgabe der §§ 9 bis 14 Untersuchungen des Oberflächenwassers oder des Grundwassers oder von beidem und des Rohwassers durchzuführen.</p>	<p>Der Betreiber hat im Einzugsgebiet <u>ein Qualitätsmonitoring des Grund- und Oberflächenwassers von trinkwasserrelevanter Oberflächengewässerbereichen sowie des Rohwassers zur nachhaltige Nutzung und Sicherung der Trinkwasserressourcen vorzunehmen.</u></p> <p><u>Untersuchungen</u> nach Maßgabe der §§ 9 bis 14 <u>Untersuchungen</u> des Oberflächenwassers oder des Grundwassers oder von beidem und des Rohwassers <u>sind nur dahingehend durchzuführen, sofern diese nicht im Rahmen der staatlichen Umweltüberwachung übernommen werden und ausschließlich für die Trinkwassergewinnung relevant sind.</u></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die flächendeckende Überwachung des Grundwassers und des Oberflächengewässers ist primär eine staatliche Aufgabe (u.a. Bestandteil der Landesuntersuchungsprogramme).</li> <li>2. In den für die Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen haben die Betreiber einen über die behördlichen Überwachungsziele hinausgehenden Informationsbedarf mit dem Ziel, Stoffeinträge sowie qualitative Trends rechtzeitig zu erkennen und zu bewerten.</li> <li>3. Mit ergänzenden prozessbezogenen Bewertungen und modellgestützten Prognosen liefert das Monitoring zusätzlich die Grundlage für die Identifizierung und Kontrolle notwendiger Maßnahmen zur Verhinderung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen des Grundwassers.</li> <li>4. Die Untersuchungspflicht des Betreibers ist daher auf die Wassergewinnung zu beziehen (Grundwasser, Oberflächenwasser) und muss klar von der staatlichen Untersuchungspflicht abgegrenzt werden</li> <li>5. Die Vorgabe in Verbindung mit §§ 9 und 10 ergibt, dass es eine Abstimmung mit Landesbehörden geben muss, um bestehende Regelungen entsprechend zu berücksichtigen, wie beispielweise Sächsische Landesliste zur Rohwasseruntersuchung.</li> </ol>

<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;"><b>Umfassende Untersuchung</b></p> <p>(1) Der Betreiber hat bis zum 1. Januar 2026 und danach alle sechs Jahre eine umfassende Untersuchung vorzunehmen. Die zuständige Behörde legt nach Anhörung des Betreibers für die Matrices Grundwasser oder Oberflächenwasser sowie Rohwasser bis zum 12. Januar 2025 und danach alle sechs Jahre die hierbei im Einzugsgebiet zu untersuchenden Parameter fest. Diese Parameter sind auszuwählen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Parametern nach Anlage 2 Teil I der Trinkwasserverordnung n.F. nach Maßgabe der dortigen Bemerkungen, soweit sie sich nicht auf Grenzwerte beziehen;</li> <li>2. den Parametern nach Anlage 2 Teil II der Trinkwasserverordnung n.F., für den Parameter PAK nach Maßgabe der dortigen Bemerkungen</li> <li>3. anderen relevanten Parametern, einschließlich natürlich vorkommender Stoffe, die nach den Ergebnissen des Berichts nach § 6 eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit in einem Ausmaß bewirken können, dass eine Gefahr für die menschliche Gesundheit zu besorgen ist;</li> </ol>	<p>(1) [...] Die zuständige <b>Wasserbehörde</b> legt nach Anhörung des Betreibers für die Matrices Grundwasser oder Oberflächenwasser sowie Rohwasser bis zum <del>12. Januar</del> <b>31. März</b> 2025 und danach alle sechs Jahre die hierbei im Einzugsgebiet zu untersuchenden Parameter fest.</p> <p><b><u>Sofern die zuständige Behörde von den Vorschlägen des Betreibers nach Satz 1 abweicht, ist dies nur gestattet, wenn eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch zu besorgen ist.</u></b></p> <p><b><u>Die Liste der zu untersuchenden Parameter nach Satz 1 umfassen nur Parameter, die nicht im Rahmen der staatlichen Umweltüberwachung gemäß der EG-Wasserrahmenrichtlinie und deren Tochtrichtlinien sowie weiteren staatlichen Überwachungsaufgaben in den Einzugsgebieten der Trinkwassergewinnung erhoben werden.</u></b></p> <p>Diese Parameter <b><u>sind in Bezug auf die vorhandenen Gefährdungen und der gewählten Risikomanagementmaßnahmen</u></b> auszuwählen aus:</p> <p>[...]</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Formulierung „danach alle 6 Jahre“ (§ 9 Abs. 1) für die Durchführung der umfassenden Untersuchungen enthält die Herausforderung für die Labore, dass nur alle 6 Jahre ein stark erhöhtes Analyseaufkommen zu verzeichnen sein wird. Es sollte eine mögliche Verteilung der umfassenden Untersuchungen über die 6 Jahre vorgegeben werden, damit das Aufkommen in den Laboren zu bewältigen ist.</li> <li>2. Die Art der Probenahme dieser offenbar wirklich einmal alle 6 Jahre stattfindenden Untersuchung fehlt hier noch (z. B. Stichprobe, Mischprobe). Die Formulierung passt nicht zum Absatz 3, wo immerhin mehrere Probenahmeorte möglich sind.</li> <li>3. Um eine unnötige Doppelung des Aufwandes für Probenahmen/Analysen/ Berichten etc. zu vermeiden, müssen Orte der Probenahme, Untersuchungsumfang (Probenahmezeitpunkte und Analyseparameter) mit den Auflagen im Rahmen wasserrechtlicher Genehmigungen (Erlaubnisse/ Bewilligungen) etc. soweit möglich abgeglichen und vereinheitlicht/synchronisiert werden.</li> <li>4. Es ist klar zu benennen, welche Behörde zuständig ist.</li> <li>5. Die Untersuchungspflicht des Betreibers ist auf die Wassergewinnung zu beziehen (Grundwasser, Oberflächenwasser) und muss von der staatlichen Untersuchungspflicht abgegrenzt werden.</li> <li>6. Bei der Auswahl des Untersuchungsumfangs von Grundwasser im Einzugsgebiet und des Rohwassers kann auf die im technischen Regelwerk hinterlegten Empfehlungen zurückgegriffen werden (DVGW W 108, DVGW W 254 etc.).</li> </ol>
--	--	---

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p>4. Stoffen und Verbindungen, die in der jeweils geltenden Fassung der Beobachtungsliste nach Artikel 13 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S.1) aufgeführt sind;</p> <p>5. mikrobiologischen Parametern nach Anlage 1 der Trinkwasserverordnung n.F. ;</p> <p>6. nicht relevanten Metaboliten von Pestiziden im Sinne von Anlage 2 Teil I der Trinkwasserverordnung n.F, die in der vom Umweltbundesamt veröffentlichten Empfehlung nach § 18 Satz 1 aufgeführt sind;</p> <p>7. weiteren Parametern, bei denen sich durch das Wasseraufbereitungsverfahren die Toxizität in einem Ausmaß erhöhen kann, dass eine Gefahr für die menschliche Gesundheit zu besorgen ist.</p> <p>Abweichend von Satz 2 sind mikrobiologische Parameter nach Satz 3 Nummer 4 nur für die Matrix Rohwasser festzulegen.</p>	<p>7. weiteren Parametern, bei denen sich durch <b>oxidative</b> Wasseraufbereitungsverfahren die Toxizität <b>eines Transformationsprodukts in einem Ausmaß erhöhen kann, dass</b> eine Gefahr für die menschliche Gesundheit <del>zu besorgen</del> <b>lässt</b> ist.</p>	<p>7. Bei Untersuchungen von Oberflächengewässer sind ausschließlich Stoffe in Erwägung zu ziehen, die eine Trinkwasserrelevanz haben. So sind z.B. zahlreiche Stoffe in den genannten rechtlichen Vorschriften nicht humantoxikologisch relevant und überdies vielfach partikelgebunden, sodass eine Trinkwasserrelevanz nicht gegeben ist.</p> <p>8. Bei Auswahl der Parameter ist zwingend ein Bezug auf Gefährdungen und Risikomanagementmaßnahmen herzustellen, d.h. keine Untersuchungen von Parameter, die nicht relevant in Bezug auf mögliche Gefährdungen des Rohwassers sind.</p> <p>9. Konkret muss der Verweis im § 9 Abs.1 Satz 4 korrigiert werden. Die mikrobiologischen Parameter sind im Satz 3 Nummer 5, nicht 4, aufgeführt.</p> <p>10. Parametern, bei denen sich durch das Wasseraufbereitungsverfahren die Toxizität in einem Ausmaß erhöhen kann, sind mit einem konkreten Hinweis auf die angedeuteten Verfahren zu ergänzen. Die Problematik der Transformationsprodukte wird auch in der neuen TrinkwV behandelt. Da die Ausgangsstoffe auch unterhalb der analytischen Bestimmungsgrenze nach der Ozonung vorkommen können, ist der Erkenntnisgewinn ohne Untersuchung des aufbereiteten Wassers gering.</p>

<p>(2) Für die Matrix Grundwasser sind darüber hinaus die Stoffe und Stoffgruppen nach Anlage 2 der Grundwasserverordnung zu untersuchen. Für die Matrix Oberflächenwasser sind darüber hinaus zu untersuchen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. prioritäre Stoffe und bestimmte andere Schadstoffe nach Anlage 8 der Oberflächengewässerverordnung und</li><li>2. flussgebietspezifische Schadstoffe nach Anlage 6 der Oberflächengewässerverordnung.</li></ol>		<ol style="list-style-type: none"><li>1. Hierin besteht eine extreme Unstimmigkeit zu Abs. 1, der hinsichtlich Untersuchungsparametern (und damit auch Grenzwerten) ausschließlich Trinkwasser-bezogene gesetzliche Vorschriften zitiert. Hier jedoch wird die Oberflächenwasserverordnung mit teils wesentlich strengeren Grenzwerten und viel mehr Parametern zitiert – sollte die Oberflächenwasserrichtlinie der EU wie entworfen umgesetzt werden. Entsprechend viel größer wäre der analytische Aufwand und zudem gäbe es einen Widerspruch, da für das Grundwasser nach Absatz 2 (hier gälte die Oberflächenwasser-RL = strenger/umfangreicher) schärfere Grenzwerte und größere Parameterlisten anzuwenden wären als für das daraus später produzierte Trinkwasser (hier gilt die TrinkwV = weniger streng/weniger umfangreich).</li><li>2. Die Untersuchungspflicht des Betreibers ist auf die Wassergewinnung zu beziehen (Grundwasser, Oberflächenwasser) und muss von der staatlichen Untersuchungspflicht abgegrenzt werden.</li><li>3. Bei der Auswahl des Untersuchungsumfangs von Grundwasser im Einzugsgebiet und des Rohwassers kann auf die im technischen Regelwerk hinterlegten Empfehlungen zurückgegriffen werden (DVGW W 108, DVGW W 254 etc.).</li><li>4. Bei Untersuchungen von Oberflächengewässer sind ausschließlich Stoffe in Erwägung zu ziehen, die eine Trinkwasserrelevanz haben. So sind z.B. zahlreiche Stoffe in den genannten rechtlichen Vorschriften nicht humantoxikologisch relevant und überdies vielfach partikelgebunden, sodass eine Trinkwasserrelevanz nicht gegeben ist.</li></ol>
---	--	---

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
		<p>5. Bei Auswahl der Parameter ist zwingend ein Bezug auf Gefährdungen und Risikomanagementmaßnahmen herzustellen, d.h. keine Untersuchungen von Parameter, die nicht relevant in Bezug auf mögliche Gefährdungen des Rohwassers sind.</p>
<p>(3) Die zuständige Behörde legt auf Vorschlag des Betreibers einen Ort oder mehrere Orte der Probenahme fest.</p>	<p>(3) Die zuständige <b>Wasser</b>behörde legt auf Vorschlag des Betreibers einen Ort oder mehrere Orte der Probenahme fest. <b><u>Sofern die zuständige Behörde von den Vorschlägen des Betreibers nach Satz 1 abweicht, ist dies nur gestattet, wenn eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch zu besorgen ist.</u></b></p>	<p>1. Es ist klar zu benennen, welche Behörde zuständig ist.</p> <p>2. Bei Auswahl der Probenahmestellen ist zwingend ein Bezug zu Gefährdungen und Risikomanagementmaßnahmen herzustellen, d.h. keine Untersuchungen von Messstellen, die keinen Bezug auf mögliche Gefährdungen haben und hinsichtlich des Risikos für das Rohwassers nicht relevant sind. Ansonsten bestünde bei der Evaluierung des Monitorings durch Behörde die Gefahr, dass eine Vielzahl an Messpunkten zusätzlich zu bestehenden Pflichtuntersuchungen nach Maßgabe des Landeswasserrechts aufgenommen wird.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p><b>Weitere Untersuchungen; Untersuchungsplan</b></p> <p>(1) Über die umfassende Untersuchung nach § 9 hinaus hat der Betreiber weitere wiederkehrende Untersuchungen durchzuführen. Aus der Auflistung nach § 9 Absatz 1 Satz 3 wählt die zuständige Behörde hierfür diejenigen Parameter aus, die sie als untersuchungsrelevant erachtet aufgrund</p> <p>1) der nach § 5 Satz 1 Nummer 1 identifizierten Gefährdungen oder Gefährdungsergebnisse oder</p> <p>2) vorliegender Daten zu gemessenen Konzentrationen.</p> <p>Bei der Auswahl nach Satz 2 sind auch zu berücksichtigen:</p> <p>1. die in Betracht kommenden Ursachen für das Vorhandensein</p> <p>a) chemischer Stoffe im Rohwasser, Oberflächenwasser oder Grundwasser;</p> <p>b) von Mikroorganismen im Rohwasser;</p> <p>2. mögliche Schwankungen und langfristige Trends der Konzentration</p> <p>a) chemischer Stoffe im Rohwasser, Oberflächenwasser oder Grundwasser;</p>	<p>(1) [...] <b><u>Die zuständige Wasserbehörde legt auf Vorschlag des Betreibers die zu untersuchenden Parameter, die Untersuchungsintervalle für die jeweiligen Parameter und den Ort oder die Orte der Probenahme (Untersuchungsplan) fest.</u></b> Aus der Auflistung nach § 9 Absatz 1 Satz 3 <del>wählt sind die zuständige Behörde</del> hierfür diejenigen Parameter <del>auszuwählen, die nicht im Rahmen der staatlichen Überwachung erhoben werden und</del> die sie als untersuchungsrelevant erachtet aufgrund</p> <p>1) der nach § 5 Satz 1 Nummer 1 identifizierten Gefährdungen oder Gefährdungsergebnisse oder</p> <p>2) vorliegender Daten zu gemessenen Konzentrationen.</p> <p><b><u>Voraussetzung für die Auswahl weiterer Parameter ist die Trinkwasserrelevanz und der Bezug zu bestehenden Gefährdungen und Risiken für das Rohwasser der Trinkwassergewinnung.</u></b></p> <p><del>Bei der Auswahl nach Satz 2 sind auch zu berücksichtigen:</del></p> <p><del>1. die in Betracht kommenden Ursachen für das Vorhandensein</del></p> <p><del>a) chemischer Stoffe im Rohwasser, Oberflächenwasser oder Grundwasser;</del></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Vorgabe in § 10 kann nur so ausgerichtet werden, dass der Untersuchungsplan vom Betreiber in seinem Verantwortungsbereich erstellt wird und der Vorschlag gemeinsam mit der zuständigen Behörde in Kraft gesetzt wird.</li> <li>2. Es ist klar zu benennen, welche Behörde zuständig ist.</li> <li>3. Beachtung der zeitlichen Erfüllungsdaten ist widersprüchlich</li> <li>4. Die Untersuchungspflicht des Betreibers ist auf die Wassergewinnung zu beziehen (Grundwasser, Oberflächenwasser) und muss von der staatlichen Untersuchungspflicht abgegrenzt werden.</li> <li>5. Bei der Auswahl des Untersuchungsumfangs von Grundwasser im Einzugsgebiet und des Rohwassers kann auf die im technischen Regelwerk hinterlegten Empfehlungen zurückgegriffen werden (DVGW W 108, DVGW W 254 etc.).</li> <li>6. Bei Untersuchungen von Oberflächengewässer sind ausschließlich Stoffe in Erwägung zu ziehen, die eine Trinkwasserrelevanz haben. So sind z.B. zahlreiche Stoffe in den genannten rechtlichen Vorschriften nicht humantoxikologisch relevant und überdies vielfach partikelgebunden, sodass eine Trinkwasserrelevanz nicht gegeben ist.</li> <li>7. Bei Auswahl der Parameter ist zwingend ein Bezug auf Gefährdungen und Risikomanagementmaßnahmen herzustellen, d.h. keine Untersuchungen von Parameter, die nicht relevant in Bezug auf mögliche Gefährdungen des Rohwassers sind. Das Monitoring wird zwar durch Behörde festgelegt, aber die Daten hierzu liegen beim Betreiber vor oder müssen durch den Betreiber erhoben werden. In der Praxis müsste der Betreiber die Daten für die Behörden aufbereiten und</li> </ol>
--	--	--

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p>b) von Mikroorganismen im Rohwasser</p> <p>3. das Vorkommen</p> <p>a) chemischer Stoffe im Rohwasser, Oberflächenwasser oder Grundwasser nach der Durchführung von Risikomanagementmaßnahmen;</p> <p>b) von Mikroorganismen im Rohwasser nach der Durchführung von Risikomanagementmaßnahmen.</p>	<p><del>b) von Mikroorganismen im Rohwasser;</del>  <del>2. mögliche Schwankungen und langfristige Trends der Konzentration</del>  a) chemischer Stoffe im Rohwasser, Oberflächenwasser oder Grundwasser;  b) von Mikroorganismen im Rohwasser</p> <p>3. das Vorkommen</p> <p>a) chemischer Stoffe im Rohwasser, Oberflächenwasser oder Grundwasser nach der Durchführung von Risikomanagementmaßnahmen;</p> <p>b) von Mikroorganismen im Rohwasser nach der Durchführung von Risikomanagementmaßnahmen.</p>	<p>bereitstellen. Dies führt unseres Erachtens zu einem erheblichen Mehraufwand für den Betreiber.</p> <p>8. Die vorgeschlagenen starren Monitoringvorgaben der Behörden entsprechen nicht mehr allgemeinen anerkannten Regeln der Technik. Flexibilität bei Anpassungen aufgrund kurzfristiger neuer Erkenntnisse oder neuer Gefährdungsträger oder neuer Parameter muss ermöglicht werden.</p> <p>9. Zusammenfassend besteht die Gefahr einer Übertragung von umfangreichen Aufgaben an die Betreiber über die Monitoringvorgaben der Behörde. Hinsichtlich des Umweltmonitorings, die durch die Behörde ohne Begründung und ohne Anreiz für die Behörden, ist erforderlich, den Bezug zur Trinkwasserrelevanz zu berücksichtigen.</p> <p>10. Das Verursacherprinzip wird ausgehebelt, da Aufwand der Erhebung und Bewertung der Gefährdungen sowie der Untersuchungen dem Betreiber als den Betroffenen obliegen und nicht durch den Urheber der Gefährdungen getragen wird.</p>

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p>(2) Die zuständige Behörde legt nach Anhörung des Betreibers die zu untersuchenden Parameter, die Untersuchungsintervalle für die jeweiligen Parameter und den Ort oder die Orte der Probenahme (Untersuchungsplan) fest.</p>	<p>(2) Die zuständige Behörde legt nach Anhörung des Betreibers die zu untersuchenden Parameter, die Untersuchungsintervalle für die jeweiligen Parameter und den Ort oder die Orte der Probenahme (Untersuchungsplan) fest.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Vorgabe in § 10 kann nur so ausgerichtet werden, dass der Untersuchungsplan vom Betreiber in seinem Verantwortungsbereich erstellt wird und der Vorschlag gemeinsam mit der zuständigen Behörde in Kraft gesetzt wird.</li> <li>2. Es ist klar zu benennen, welche Behörde zuständig ist.</li> <li>3. Bei Auswahl der Parameter ist zwingend ein Bezug auf Gefährdungen und Risikomanagementmaßnahmen herzustellen, d.h. keine Untersuchungen von Parameter, die nicht relevant in Bezug auf mögliche Gefährdungen des Rohwassers sind.</li> <li>4. Der grundsätzliche Aufwand für Probenahmestellen, für die noch keine Daten vorliegen, muss als hoch eingestuft werden, da die Parameterliste in § 9 sehr umfassend ist und dieser Umfang aufgrund der möglichen Anpassung der Beobachtungsliste (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Punkt4), der bisher nicht veröffentlichten Empfehlung des UBA für NrM (§ 18) oder durch Anpassungen der Behörden (§ 10 und §11) jederzeit erweitert werden kann. Derzeitig gehen VKU-Mitgliedsunternehmen von Kosten von mehr als 2500 Euro netto pro Probenahmestelle und Probe aus. In der Summe könnte der analytische Aufwand im hohen sechsstelligen Bereich liegen, die maximale Schätzung liegt sogar weit darüber.</li> </ol>

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p>(3) Bei der Festlegung der Untersuchungsintervalle nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, inwieweit bestimmte Parameter bereits im Rahmen der wasserbehördlichen Überwachung untersucht werden.</p>	<p>(3) Die zuständige <b>Wasserbehörde</b> ... werden. <b><u>Sofern die zuständige Behörde von den Vorschlägen des Betreibers nach Satz 1 abweicht, ist dies nur gestattet, wenn eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch zu besorgen ist.</u></b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es ist klar zu benennen, welche Behörde zuständig ist.</li> <li>2. Bei Auswahl der Parameter ist zwingend ein Bezug auf Gefährdungen und Risikomanagementmaßnahmen herzustellen, d.h. keine Untersuchungen von Parameter, die nicht relevant in Bezug auf mögliche Gefährdungen des Rohwassers sind.</li> </ol>
<p>(4) Bei der Auswahl der Parameter nach Absatz 1 Satz 2 ist eine mögliche Veränderung der Toxizität durch das Wasseraufbereitungsverfahren zu beachten.</p>		<p>Ein Abgleich mit den Vorschriften der neuen TrinkwV, unter anderen für. oxidative Aufbereitungs- und Desinfektionsverfahren, ist erforderlich.</p>
<p>(5) Die Bemerkungen zu den Untersuchungserfordernissen im Hinblick auf die Parameter Bromat, Microcystin-LR, Summe PFAS-20, Summe PFAS-4 und Pestizide im Sinne von Anlage 2 Teil I der Trinkwasserverordnung n.F., im Hinblick auf die Parameter Halogenessigsäuren (HAA-5), Chlora, Chlorit und Trihalogenmethane (THM) in Anlage 2 Teil II der Trinkwasserverordnung n.F. und im Hinblick auf den Parameter Clostridium perfringens, einschließlich Sporen, in Anlage 3 Teil I der Trinkwasserverordnung n.F. gelten entsprechend.</p>	<p>(4) Die Bemerkungen zu den Untersuchungserfordernissen im Hinblick auf die Parameter [...] gelten entsprechend. <b><u>Voraussetzung für die Auswahl weiterer Parameter ist die Trinkwasserrelevanz und der Bezug zu bestehenden Gefährdungen und Risiken für das Rohwasser der Trinkwassergewinnung oder Risikomanagementmaßnahmen.</u></b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Auswahl der Parameter ist zwingend ein Bezug auf Gefährdungen und Risikomanagementmaßnahmen herzustellen, d.h. keine Untersuchungen von Parameter, die nicht relevant in Bezug auf mögliche Gefährdungen des Rohwassers sind.</li> <li>2. In §10 Abs. 5 sollte klar geregelt werden, in welchen Fällen Parameter in Rohwasser zu untersuchen sind, wenn nachfolgend eine Desinfektion in der Aufbereitung genutzt wird.</li> </ol>

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p>(6) Die zuständige Behörde kann den Betreiber verpflichten, über die umfassende Untersuchung nach § 9 Absatz 1 und den Untersuchungsplan nach Absatz 2 hinaus Untersuchungen durchzuführen, wenn Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit vorliegen. Sie legt in diesem Fall auch den Ort oder die Orte der Probenahme fest.</p>	<p>(6) Die zuständige <b>Wasserbehörde</b> kann <b>in Abstimmung mit dem</b> den Betreiber <del>verpflichten</del> <b>veranlassen</b>, <del>über die umfassende</del> <b>dass weitere</b> Untersuchungen <del>nach § 9 Absatz 1 und den Untersuchungsplan nach Absatz 2 hinaus</del> <b>durchgeführt werden</b>, wenn Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit, <b>die eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen</b>, vorliegen. Sie legt in diesem Fall auch den Ort oder die Orte der Probenahme fest. <b>Voraussetzung für die Auswahl weiterer Parameter ist die Trinkwasserrelevanz und der Bezug zu bestehenden Gefährdungen und Risiken für das Rohwasser der Trinkwassergewinnung oder Risikomanagementmaßnahmen.</b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es ist klar zu benennen, welche Behörde zuständig ist.</li> <li>2. Bei Auswahl der Parameter ist zwingend ein Bezug zu Gefährdungen und einem erwarteten Risiko für das Rohwasser oder Risikomanagementmaßnahmen herzustellen, d.h. keine Untersuchungen von Parameter, die nicht relevant in Bezug auf mögliche Gefährdungen des Rohwassers sind.</li> <li>3. Die Formulierung „danach alle 6 Jahre“ (§9) für die Durchführung der umfassenden Untersuchungen enthält die Herausforderung für die Labore, dass nur alle 6 Jahre ein stark erhöhtes Analyseaufkommen zu verzeichnen sein wird. Es sollte eine mögliche Verteilung der umfassenden Untersuchungen über die 6 Jahre vorgegeben werden, damit das Aufkommen in den Laboren zu bewältigen ist.</li> <li>4. Weiterhin sollte im § 10 Abs. 6 ein Mindestzeitraum eingefügt werden, der zwischen 2 Untersuchungen liegen muss, um den Aufwand zu begrenzen und die Untersuchungen bündeln zu können.</li> </ol>

<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;"><b>Anpassung des Untersuchungsplans</b></p> <p>(1) Die zuständige Behörde überprüft in regelmäßigen Abständen den Untersuchungsplan und passt diesen nach Anhörung des Betreibers und, soweit erforderlich, der für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Behörde gegebenenfalls an. Wenn bei der Identifizierung von Gefährdungen und Gefährdungseignissen nach § 5 Satz 1 Nummer 1 oder aufgrund vorliegender Daten zu gemessenen Konzentrationen festgestellt wird, dass bestimmte Parameter im Einzugsgebiet nicht mehr untersuchungsrelevant sind, werden diese Parameter aus der Liste der zu untersuchenden Parameter nach § 9 Absatz 1 Satz 2 gestrichen. Wenn keine Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit im Hinblick auf bestimmte Parameter vorliegen, kann die zuständige Behörde</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Untersuchungsintervalle für bestimmte Parameter verlängern und</li> <li>2. bestimmte Parameter aus der Liste der zu untersuchenden Parameter nach § 9 Absatz 1 Satz 2 streichen.</li> </ol> <p>Die zuständige Behörde kann darüber hinaus die Orte der Probennahmen für bestimmte Parameter anpassen. Satz 3 findet</p>	<p>(1) <u>Der Betreiber</u> <del>Die zuständige Behörde</del> überprüft in regelmäßigen <u>Abständen sowie anlass- und ereignisbezogen</u> den Untersuchungsplan und passt diesen <del>nach Anhörung</del> <u>Betreibers in Abstimmung mit der zuständigen Behörde</u> und, <del>soweit erforderlich,</del> der für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Behörde gegebenenfalls an. [...]</p> <p>Wenn keine Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit im Hinblick auf bestimmte Parameter vorliegen, kann die zuständige Behörde</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>einer Verlängerung der</u> <del>die</del> Untersuchungsintervalle für bestimmte Parameter <del>verlängern</del> und</li> <li>2. <u>der Streichung</u> bestimmter Parameter aus der Liste der zu untersuchenden Parameter nach § 9 Absatz 1 Satz 2 <del>streichen</del> <u>zuzustimmen</u>.</li> </ol> <p>Die zuständige Behörde kann darüber hinaus <u>der Anpassung der</u> <del>die</del> Orte der Probennahmen für bestimmte Parameter <del>anpassen</del> <u>zustimmen</u>.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die in §11 beschriebene Möglichkeit zur Reduzierung des Analysenumfangs für „nicht mehr untersuchungsrelevante Parameter“ sollte über einen Leitfaden einheitlich geregelt werden. Speziell der Absatz 3 birgt die Möglichkeit, dass es zu keiner Reduzierung von „nicht mehr untersuchungsrelevanten“ Parametern kommt, da die Untersuchungspflicht in diesen Fällen auf die Behörden übergehen würde.</li> <li>2. Es ist klar zu benennen, welche Behörde zuständig ist.</li> </ol>
--	--	---

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
keine Anwendung im Hinblick auf die Parameter Escherichia coli (E. coli) und intestinale Enterokokken.		
(2) Soweit es erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Wasserbeschaffenheit sicherzustellen, kann die zuständige Behörde jederzeit 1. die Untersuchungsintervalle für bestimmte Parameter verkürzen und 2. weitere Parameter in die Liste der zu untersuchenden Parameter aufnehmen.	<del>(2) Soweit es erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Wasserbeschaffenheit sicherzustellen, kann die zuständige Behörde jederzeit 1. die Untersuchungsintervalle für bestimmte Parameter verkürzen und 2. weitere Parameter in die Liste der zu untersuchenden Parameter aufnehmen.</del>	Es ist klar zu benennen, welche Behörde zuständig ist.
(3) Werden nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 Untersuchungsintervalle verlängert oder bestimmte Parameter aus der Liste der zu untersuchenden Parameter gestrichen, so stellt die zuständige Behörde im Rahmen der Überprüfung der Bewertung des Einzugsgebiets und des Risikomanagements nach § 3 Absatz 2 eine geeignete behördliche Überwachung der betroffenen Parameter sicher.	... die zuständige <b>Wasserbehörde</b> ...	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es ist klar zu benennen, welche Behörde zuständig ist.</li> <li>2. Abgrenzung Untersuchungspflicht Betreiber von staatlichen Überwachungsaufgaben (siehe Anmerkungen zu § 8 bis 11)</li> </ol>

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;"><b>Unterrichtungspflicht des Betreibers</b></p> <p>Der Betreiber unterrichtet die zuständige Behörde</p> <p>1. bis zum 1. April jedes Jahres in elektronischer Form über die Ergebnisse der Untersuchungen nach den §§ 10 und 11 im vorangegangenen Kalenderjahr sowie über erkennbare Trends im Einzugsgebiet und</p> <p>2. unverzüglich über eine Überschreitung von Werten, über eine ungewöhnlich hohe Konzentration eines untersuchten Parameters und über besondere Vorkommnisse, die die Wasserbeschaffenheit negativ beeinflussen können.</p> <p>Die zuständige Behörde unterrichtet in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde.</p>	<p>Der Betreiber unterrichtet die zuständige <b>Wasser</b>behörde</p> <p><del>1. bis zum 1. April jedes Jahres in elektronischer Form über die Ergebnisse der Untersuchungen nach den §§ 10 und 11 im vorangegangenen Kalenderjahr sowie über erkennbare Trends im Einzugsgebiet und</del></p> <p><b><u>Der Betreiber unterrichtet die zuständige Gesundheitsbehörde unverzüglich über eine Überschreitung von Grenzwerten nach Trinkwasserverordnung, deren Einhaltung durch eingesetzte Trinkwasseraufbereitung nicht sicherzustellen ist, über eine ungewöhnlich hohe Konzentration eines anderen untersuchten Parameters, über eine Überschreitung eines Richtwertes nach § 18 und über besondere von ihm festgestellte Vorkommnisse, die die Wasserbeschaffenheit negativ beeinflussen können.</u></b> <del>über eine ungewöhnlich hohe Konzentration eines untersuchten Parameters und über besondere Vorkommnisse, die die Wasserbeschaffenheit negativ beeinflussen können.</del></p> <p><del>Die zuständige Behörde unterrichtet in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde.</del></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es ist klar zu benennen, welche Behörde zuständig ist.</li> <li>2. Diese Anforderung ist ein immenser, unverhältnismäßiger Mehraufwand und ist in der Zuweisung der Unterrichtungspflicht fraglich und vom Betreiber nicht leistbar.</li> <li>3. Überschreitungen von Qualitätsnormen für Trinkwasser sind in TrinkwV geregelt, was sich bewährt hat und aus Sicht des VKU ausreichend ist.</li> <li>4. Die vorgesehenen Regelungen führen zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand für den Betreiber und stellen zudem eine fragliche Zuweisung der Unterrichtungspflicht auf den Betreiber dar.</li> <li>5. Die Unterrichtungspflicht erfolgt teilweise auch über andere behördliche Auflagen und z.B. Jahresberichte. Hierbei sollte auf bestehende andere behördliche Berichte zurückgegriffen werden.</li> </ol>

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;"><b>Bericht über Untersuchungen und Risikomanagementmaßnahmen</b></p> <p>(1) Der Betreiber hat bis zum 12. Januar 2027 und danach alle sechs Jahre einen Bericht, zu erstellen, der Folgendes umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ergebnisse der umfassenden Untersuchung nach § 9 Absatz 1;</li> <li>2. eine Einschätzung, ob und gegebenenfalls wie der Untersuchungsplan nach § 10 Absatz 2 für bestimmte Parameter angepasst werden sollte;</li> <li>3. Angaben zu bereits getroffenen Risikomanagementmaßnahmen und ihren Auswirkungen.</li> </ol> <p>Der Betreiber kann in dem Bericht nach Satz 1 erforderliche Risikomanagementmaßnahmen oder die Anpassung bereits getroffener Risikomanagementmaßnahmen vorschlagen. Der Betreiber hat den Bericht zu den in Satz 1 genannten Zeitpunkten der zuständigen Behörde elektronisch zu übermitteln.</p>	<p>(1) ... Der Betreiber hat ...</p> <p>3. Angaben zu <del>bereits</del> <b>den vom Betreiber eigenständig</b> getroffenen <b>und den vom Betreiber zu verantwortenden</b> Risikomanagementmaßnahmen und ihren Auswirkungen.</p> <p>Der Betreiber kann in dem Bericht nach Satz 1 erforderliche Risikomanagementmaßnahmen oder die Anpassung bereits getroffener Risikomanagementmaßnahmen <b>der zuständigen Wasserbehörden</b> vorschlagen. Der Betreiber hat ... zuständige <b>Wasser</b>behörde [...]</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Berichts-/ Bewertungszeiträume sind sinnvoll zu harmonisieren und nach den Bearbeitungsfristen der Behörden anzupassen.</li> <li>2. Es ist klar zu benennen, welche Behörde zuständig ist.</li> <li>3. Risikomanagementmaßnahmen sind vielfältig und fallen in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der zuständigen Wasserbehörde. Nur einzelne wenige Risikomanagementmaßnahmen können in die Verantwortung eines Betreibers liegen (z.B. gezieltes Fördermanagement der Förderbrunnen, Erweiterung der Trinkwasseraufbereitung).</li> <li>4. Die vorgesehene Beurteilung der Risikomanagementmaßnahmen durch Betreiber durchgeführt führt zu einem erheblichen Mehraufwand, den der VKU ablehnt.</li> </ol>

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p>(2) Die zuständige Behörde prüft, ob die Angaben in dem Bericht nach Absatz 1 vollständig und plausibel sind und den aktuellen Gegebenheiten im Einzugsgebiet entsprechen. Stellt die zuständige Behörde fest, dass dies nicht der Fall ist, verpflichtet sie den Betreiber, Angaben zu ergänzen oder richtigzustellen. Die zuständige Behörde leitet den Bericht an die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde weiter</p>	<p>(2) Die zuständige <b>Wasser</b>behörde prüft, ob die Angaben in dem Bericht nach Absatz 1 vollständig und plausibel sind <del>und den aktuellen Gegebenheiten im Einzugsgebiet entsprechen [...]</del> <b><u>Dabei werden dem Betreiber die für ihn nicht zur Verfügung stehenden Angaben von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt.</u></b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es ist klar zu benennen, welche Behörde zuständig ist.</li> <li>2. Die Prüfung durch die zuständige Behörde bedeutet, dass alle Aufgaben davor, einfach in die Verantwortung des Betreibers abgegeben werden</li> <li>3. Die Wasserbehörde kann letztendlich nur auf Vollständigkeit der Unterlagen prüfen. Die vorgesehene Erwartung an die Behörde, einen Abgleich mit den tatsächlichen aktuellen Gegebenheiten vorzunehmen, ist aus Sicht des VKU nicht realistisch und führen damit ins Leere.</li> <li>4. Risikomanagementmaßnahmen sind von der zuständigen Behörde anzustoßen. In der Begründung wird der Anschein erweckt, dass der Betreiber dafür zuständig ist.</li> </ol>

<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;"><b>Akkreditierte Untersuchungsstellen</b></p> <p>Untersuchungen des Grundwassers, des Oberflächenwassers sowie des Rohwassers nach den §§ 8 bis 10, einschließlich der Probenahmen, dürfen nur von Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die als Prüflaboratorien von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung für die Durchführung der erforderlichen Prüfverfahren einschließlich der Probenahmen in den Matrices Grundwasser, Oberflächenwasser oder Rohwasser im Hinblick auf die Einhaltung der Norm EN ISO/IEC 17025 oder einer anderen gleichwertigen international anerkannten Norm akkreditiert worden sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Zugelassene Akkreditierte Untersuchungsstellen</u></b></p> <p>Untersuchungen des Grundwassers, des Oberflächenwassers sowie des Rohwassers nach den §§ 8 bis 10, einschließlich der Probenahmen, dürfen nur von <b>zugelassenen</b> Untersuchungsstellen durchgeführt werden. <b><u>Auf die Zulassung von Untersuchungsstellen ist bis zum Erlass einer Rechtsverordnung auf Grund von § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 des Infektionsschutzgesetzes § 15 Absatz 4 Satz 2 bis 5 und Absatz 5 und 6 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist, anzuwenden. Dabei sind in Bezug auf die Prüfverfahren und die Probenahmen die Matrices Grund-, Oberflächen- und Rohwasser zu beachten.</u></b> <del>, die als Prüflaboratorien von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom</del></p>	<p>Die Verordnung fordert vom Betreiber deutlich mehr als die TrinkwV. Spezielle Analytik muss ggf. an spezialisierte Untersuchungsstellen gegeben werden. Diese Vorgabe für einzelne Parameter auch auf die Probenahme auszuweiten, ist unverhältnismäßig.</p>
--	---	---

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
	<p>13.8.2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung für die Durchführung der erforderlichen Prüfverfahren einschließlich der Probenahmen in den Matrices Grundwasser, Oberflächenwasser oder Rohwasser im Hinblick auf die Einhaltung der Norm EN ISO/IEC 17025 oder einer anderen gleichwertigen international anerkannten Norm akkreditiert worden sind.</p>	
<p>§ 15</p> <p><b>Unterrichtungspflicht der Behörde; Daten zur Georeferenzierung</b></p> <p>(1) Die zuständige Behörde unterrichtet den Betreiber unverzüglich über Gefährdungen, Gefährdungsereignisse und Schadensfälle, die sich auf die Beschaffenheit des Rohwassers, des Grundwassers oder des Oberflächenwassers im Einzugsgebiet auswirken können.</p>	<p>(1) Die zuständige <b>Wasser</b>behörde unterrichtet [...]. <b>Hierbei sind alle Daten in digitaler Form bereitzustellen.</b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es ist klar zu benennen, welche Behörde zuständig ist.</li> <li>2. Zuständige Wasserbehörden haben alle Daten in digitaler Form bereitzustellen. Hierzu zählen insbesondere auch Daten zur Applikation von Düngemittel und Pflanzenschutzmitteln</li> <li>3. Es besteht die Gefahr, dass etwaig auch Landesmessstellen beim Monitoring zu berücksichtigen sind.</li> </ol>
<p>(2) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass dem Betreiber Zugang zu den Ergebnissen der behördlichen Überwachung nach Anlage 10 der Oberflächengewässerverordnung und nach den Anlagen 3 und 4 der Grundwasserverordnung durch Messstellen, die im Einzugsgebiet liegen, eingeräumt wird.</p>	<p>(2) Die zuständige <b>Wasser</b>behörde stellt sicher, dass dem Betreiber <b>auf Antrag</b> Zugang zu den Ergebnissen der behördlichen Überwachung nach Anlage 10 der Oberflächengewässerverordnung und nach den Anlagen 3 und 4 der Grundwasserverordnung durch <b>an den</b> Messstellen, die im Einzugsgebiet liegen, eingeräumt <b>in digitaler Form zur Verfügung.</b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es ist klar zu benennen, welche Behörde zuständig ist.</li> <li>2. Zuständige Wasserbehörden haben alle Daten in digitaler Form bereitzustellen.</li> </ol>

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
(3) Die zuständige Behörde darf Daten zur Georeferenzierung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 nur an andere Behörden und an Betreiber herausgeben.	(3) Die zuständige <b>Wasser</b> behörde darf <b>nach Zustimmung des Betreibers</b> Daten zur Georeferenzierung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 nur an andere Behörden und an Betreiber herausgeben.	Es ist klar zu benennen, welche Behörde zuständig ist.
Abschnitt 3 - Risikomanagement		

<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;"><b>Risikomanagement</b></p> <p>(1) Die zuständige Behörde legt nach Anhörung des Betreibers, der für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Behörde und gegebenenfalls weiterer Behörden sowie auf der Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Bewertung gemäß Abschnitt 2 Risikomanagementmaßnahmen fest, die zur Verhinderung oder Beherrschung der erkannten Risiken für Verunreinigungen oder Belastungen des Rohwassers, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers im Einzugsgebiet erforderlich sind. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass Betreiber, Verursacher und mögliche Verursacher von Gewässerbelastungen, Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke, auch im Zusammenwirken miteinander, die erforderlichen Risikomanagementmaßnahmen ergreifen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn für Sachbereiche insbesondere nach Anlage 1 nach anderen Rechtsvorschriften Anforderungen festgelegt sind, die zugleich dem Risikomanagement dienen. In diesem Fall wirkt die zuständige Behörde darauf hin, dass die für einen anderen Sachbereich zuständige Behörde die Maßnahmen festsetzt, die zur Verhinderung oder</p>	<p>(1) Die zuständige <b>Wasser</b>behörde legt nach <del>Anhörung</del> <b>im Einvernehmen mit dem</b> Betreiber <b>und der</b> für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Behörde <del>und gegebenenfalls weiterer Behörden sowie</del> auf der Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Bewertung gemäß Abschnitt 2 Risikomanagementmaßnahmen fest, die zur Verhinderung oder Beherrschung der erkannten Risiken für Verunreinigungen oder Belastungen des Rohwassers, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers im Einzugsgebiet erforderlich sind. Die <b>zuständige Wasserbehörde und die durch Anhörung beteiligten weiteren Behörden</b> stellen sicher, dass Betreiber, Verursacher und mögliche Verursacher von Gewässerbelastungen, Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke, <del>auch im Zusammenwirken miteinander,</del> die erforderlichen Risikomanagementmaßnahmen <b>nach dieser Verordnung</b> ergreifen. <del>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn für Sachbereiche insbesondere nach Anlage 1 nach anderen Rechtsvorschriften Anforderungen festgelegt sind, die zugleich dem Risikomanagement dienen. In diesem Fall wirkt die zuständige Behörde darauf hin, dass die für einen anderen Sachbereich zuständige Behörde die</del></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verordnungsentwurf widerspricht den Anforderungen der EU-Trinkwasserrichtlinie. Konkret ist der Bezug zu Artikel 8 Abs. 4 der TW-RL ist widersprüchlich. Denn gemäß § 16 Abs. 1 wird die nach unserem Verständnis für die Umweltüberwachung zuständige Behörde frühestens aktiv, wenn die Betreiber einer Gefährdung im Einzugsgebiet erkannt haben. Artikel 8 Abs. 2 sieht jedoch insbesondere den Mitgliedstaat und damit nach unserem Verständnis die zuständige Behörde in der Verpflichtung zur Durchführung der Überwachung. I</li> <li>2. In § 16 Abs. 5 wird den Betreibern sowohl die Verantwortung für das Erkennen einer gesundheitlichen Gefährdung als auch das unverzügliche Initiieren von Risikomanagementmaßnahmen auferlegt. Die Behörde muss lediglich informiert werden. Gemäß Artikel 8 Abs. 3 TW RL müssen die Wasserversorger, die in den Einzugsgebieten von Entnahmestellen oder in Rohwasser Überwachungsmaßnahmen überführen, die zuständige Behörde über Trends und eine ungewöhnliche Anzahl oder Konzentration der überwachten Parameter, Stoffe oder Schadstoffe informieren. Demnach ist die Überwachung des Einzugsgebietes durch den Betreiber als optional, aber nicht verpflichtend. Die vorgesehene Berichtspflicht bei auffälligen Ereignissen ist aus Sicht des VKU anders zu bewerten als die Übernahme des Umweltmonitorings. Der Referentenentwurf weist hier eine eindeutige Verschärfung zu Lasten der WVU auf, die nicht nachvollziehbar ist.</li> </ol>
---	---	---

<p>Beherrschung der erkannten Risiken erforderlich sind. Maßnahmen nach den Sätzen 1, 2 und 4 können in das Maßnahmenprogramm nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes aufgenommen werden.</p>	<p><del>Maßnahmen festsetzt, die zur Verhinderung oder Beherrschung der erkannten Risiken erforderlich sind.</del> Maßnahmen nach den Sätzen 1, 2 und 4 <u>können sind</u> in das Maßnahmenprogramm nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes aufgenommen werde <u>aufzunehmen.</u></p>	<p>3. Artikel 8 Abs. 5 TW-RL sieht vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Wasserversorger und die zuständigen Behörden Zugang zu den in den Absätzen 2 und 3 gesammelten Informationen haben. Die betroffenen Wasserversorger haben insbesondere Zugang zu den gemäß 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c gewonnen Überwachungsergebnissen. Aus diesen Widersprüchen ergibt sich ein <b>umfassender Anpassungsbedarf in Bezug auf Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten von Betreiber und Behörden</b>. Des Weiteren ist die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit sowie rechtliche Befugnis zur Festlegung und Umsetzung von Risikominderungsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher zu klären: Für ein effektiv wirkendes Risikomanagement wäre es aus Sicht des VKU zielführend, dass die zuständige Wasserbehörde in Trinkwassereinzugsgebieten die rechtlich verbindliche Festlegungsbefugnis von Risikomanagementmaßnahmen obliegen. Risikomanagementmaßnahmen sind auch Bestandteile der Maßnahmenprogrammen der EG-WRRL, da auch der besondere Schutz der Trinkwasserressourcen Zielsetzung und Anforderung der WRRL ist.</p> <p>4. Aufgrund der Vorgaben zu den Risikominderungsmaßnahmen besteht keine rechtliche Befugnis durch zuständige Behörde, Maßnahmen festzusetzen und umzusetzen. Anlage 1 schließt allerdings alle relevanten Gefährdungen aus, die durch andere Behörden umzusetzen sind. Die Rechtskompetenz dem Verursacher gegenüber, die Gefährdung zu minimieren, obliegt einer anderen Behörde. Die zuständige Behörde soll hinwirken, die entsprechenden Maßnahmen</p>
---	---	---

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
		<p>umzusetzen. Aber die Auswirkungen der Risikomaßnahmen sollen von Betreibern beurteilt werden.</p> <p>5. Die Vorgaben sollten vor dem Hintergrund des Datenschutzrechts noch einmal geprüft werden.</p> <p>6. Fazit: Es besteht eine Bruchstelle im Risikomanagementkonzept, da für den eigentlichen Vollzug andere Behörden zuständig sind, die keine Verpflichtung haben aktiv zu werden</p>

<p>(2) Insbesondere die folgenden Risikomanagementmaßnahmen können zusätzlich zu den Maßnahmen, die nach § 82 Absatz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000 S. 1) oder nach § 8 Absatz 1 der Oberflächengewässerverordnung vorgesehen oder bereits getroffen worden sind, nach Absatz 1 festgelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Präventivmaßnahmen nach Anlage 2 Nummer 1, die dem Entstehen eines Risikos vorbeugen;</li><li>2. Risikominderungsmaßnahmen nach Anlage 2 Nummer 2, die einem erkannten Risiko entgegenwirken;</li><li>3. Sicherstellung einer angemessenen Untersuchung von Rohwasser, Oberflächenwasser oder Grundwasser, um eine Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit frühzeitig festzustellen und dadurch ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch den Gebrauch von Wasser zu minimieren.</li></ol> <p>Darüber hinaus bewertet die zuständige Be-</p>	<p>(2) Insbesondere die folgenden Risikomanagementmaßnahmen können zusätzlich zu den Maßnahmen [...] nach Absatz 1 festgelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Präventivmaßnahmen nach Anlage 2 Nummer 1, die dem Entstehen eines Risikos vorbeugen;</li><li>2. Risikominderungsmaßnahmen nach Anlage 2 Nummer 2, die einem erkannten Risiko entgegenwirken;</li><li><del>3. Sicherstellung einer angemessenen Untersuchung von Rohwasser, Oberflächenwasser oder Grundwasser, um eine Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit frühzeitig festzustellen und dadurch ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch den Gebrauch von Wasser zu minimieren.</del></li></ol> <p><b><u>Jeder Managementmaßnahme nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 sind Erfolgsindikatoren zuzuordnen, die im Rahmen einer Erfolgskontrolle der festgelegten Maßnahmen verbindlich regelmäßig zu erheben und zu bewerten sind.</u></b></p> <p>Darüber hinaus bewertet die <b><u>zuständige Wasserbehörde</u></b> die Notwendigkeit, [...]</p>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Es ist klar zu benennen, welche Behörde zuständig ist.</li><li>2. Das Qualitätsmonitoring ist in separaten Paragraphen dieser Verordnung zu regeln und sollte nicht einzeln als eigenständige Maßnahme hier aufgelistet werden.</li><li>3. Statt eines separat aufgelisteten Monitorings sind Erfolgskontrollen der festgelegten Maßnahmen nach gemäß § 16 Abs. 2 Nummer 1. und 2. unbedingt verbindlich festzulegen. Hierzu sind geeignete Erfolgsindikatoren je Managementmaßnahme festzulegen und regelmäßig zu erheben. Sowohl die Maßnahmen als auch die Erfolgskontrolle bedarf einer engen Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Wasserbehörde, Gesundheitsbehörde und dem Betreiber.</li></ol>
---	--	--

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p>hörde die Notwendigkeit, Wasserschutzgebiete nach § 51 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes oder andere Schutzgebiete festzusetzen oder anzupassen. Soweit erforderlich, sind im Rahmen der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 3 Messstellen einzurichten, insbesondere im Abstrom von Risikobereichen.</p>		
<p>(3) Die zuständige Behörde überprüft in angemessenen Zeitabständen die Wirksamkeit der Risikomanagementmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 und passt sie gegebenenfalls an oder ergänzt sie.</p>	<p>(3) Die zuständige <u>Wasser</u>behörde überprüft [...]. <b>Hierzu sind die für die Managementmaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 festgelegten Erfolgsindikatoren verbindlich regelmäßig zu erheben und zu bewerten.</b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es ist klar zu benennen, welche Behörde zuständig ist.</li> <li>2. Für eine Erfolgskontrolle der festgelegten Maßnahmen nach Abs. 2 Nummer 1. und 2. sind Festlegung und regelmäßige Erhebung geeigneter Erfolgsindikatoren je Managementmaßnahme durchzuführen.</li> </ol>
<p>(4) Unbeschadet der Frist für die Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen nach § 3 Absatz 2 kann die zuständige Behörde jederzeit anordnen, dass Betreiber, Verursacher und mögliche Verursacher von Gewässerbelastungen, Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke, auch im Zusammenwirken miteinander, Risikomanagementmaßnahmen durchzuführen haben, soweit dies zur Sicherung der Wasserbeschaffenheit oder zur Verringerung des Aufbereitungsaufwands erforderlich ist.</p>	<p>(4) [...] zuständige <u>Wasser</u>behörde [...] ... dass <del>Betreiber</del>, Verursacher und mögliche Verursacher von Gewässerbelastungen, Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke, auch im Zusammenwirken miteinander <b>sowie in Abstimmung mit dem Betreiber</b>, Risikomanagementmaßnahmen durchzuführen haben,</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es ist klar zu benennen, welche Behörde zuständig ist.</li> <li>2. Der Betreiber kann nur Sofortmaßnahmen zur Trinkwassergütesicherung im eigenen Verantwortungsbereich ergreifen, aber kann keine Risikomanagementmaßnahmen umsetzen, die andere Gefährder und Verursacher betreffen. Zudem widerspricht diese Regelung dem Verursacherprinzip.</li> <li>3. Das Ergreifen von Maßnahmen zur Minimierung von unerwünschten Stoffen im Trinkwasser ist ein Grundsatz der Trinkwasserversorgung.</li> </ol>

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p>(5) Wird dem Betreiber eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit aufgrund einer Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit bekannt, hat er unverzüglich auf eigene Initiative Risikomanagementmaßnahmen zu ergreifen und die zuständige Behörde sowie die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde hierüber zu unterrichten.</p>	<p>(5) Wird dem Betreiber eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit aufgrund einer Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit bekannt, hat er unverzüglich <del>auf eigene Initiative Risikomanagementmaßnahmen zu ergreifen</del> und die zuständige Wasserbehörde sowie die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde hierüber zu unterrichten, <b><u>und mit diesen Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwassergüte gemäß Trinkwasserverordnung abzustimmen bzw. diese, sofern möglich, direkt zu ergreifen.</u></b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es ist klar zu benennen, welche Behörde zuständig ist.</li> <li>2. Die Meldepflichten nach TrinkwV werden nochmal erweitert.</li> <li>3. Ein Austausch zwischen den Behörden untereinander wird vermieden, was jedoch unbedingt erforderlich wäre.</li> <li>4. Der Betreiber kann nur Sofortmaßnahmen zur Trinkwassergütesicherung im eigenen Verantwortungsbereich ergreifen aber kann keine Risikomanagementmaßnahmen ergreifen, die andere Gefährder und Verursacher betreffen. Auch widerspricht diese Forderung dem Verursacherprinzip. Eine Information der für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde bei Gefährdungen des Rohwasserst ist bereits in der TrinkwV geregelt und doppelt sich in diesem Verordnungsentwurf.</li> <li>5. Die Übertragung hoheitlicher Aufgaben zur Gefahrenabwehr auf den Betreiber lehnt der VKU ab, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Kostentragung für angeordnete Maßnahmen.</li> <li>6. Die Vorgaben zur Beobachtungsliste ist als zusätzliche Monitoringaufgabe durch den Betreiber mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden.</li> </ol>

<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;"><b>Maßnahmen zu Stoffen und Verbindungen auf der Beobachtungsliste</b></p> <p>Wird ein in die Beobachtungsliste nach Artikel 13 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 aufgenommener Stoff oder eine in die Beobachtungsliste aufgenommene Verbindung in einer Konzentration nachgewiesen, die den in der Beobachtungsliste festgelegten Leitwert überschreitet, legt die zuständige Behörde, soweit erforderlich, fest, dass die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Präventiv- und Risikominderungsmaßnahmen nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 durch die in § 16 Absatz 1 Satz 2 genannten Personen, auch im Zusammenwirken miteinander;</li> <li>2. weitergehende Untersuchung im Hinblick auf den Stoff oder die Verbindung durch den Betreiber;</li> <li>3. Maßnahmen des Betreibers zur Verbesserung der Aufbereitung, sofern die bestehende Form der Aufbereitung nach Feststellung des Betreibers nicht ausreicht, um den Leitwert einzuhalten;</li> <li>4. Abhilfemaßnahmen des Betreibers zur Wiederherstellung der Wasserqualität,</li> </ol>	<p>Wird ein in die Beobachtungsliste nach Artikel 13 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 aufgenommener Stoff oder eine in die Beobachtungsliste aufgenommene Verbindung in einer Konzentration <b><u>im Rohwasser der Trinkwassergewinnungsanlage</u></b> nachgewiesen, die den in der Beobachtungsliste festgelegten Leitwert überschreitet, legt die zuständige Behörde, soweit erforderlich, fest, dass die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Präventiv- und Risikominderungsmaßnahmen nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 durch die in § 16 Absatz 1 Satz 2 genannten Personen, auch im Zusammenwirken miteinander;</li> <li>2. weitergehende Untersuchung im Hinblick auf den Stoff oder die Verbindung durch den <b><u>Betreiber Verursacher, den möglichen Verursacher oder durch die zuständige Behörde bzw. die Behörde nach Anlage 1;</u></b></li> <li>3. Maßnahmen des Betreibers zur <b><u>temporären</u></b> Verbesserung der Aufbereitung <b><u>zu Lasten der Verursacher</u></b>, sofern die bestehende Form der Aufbereitung nach Feststellung des Betreibers nicht ausreicht, um den Leitwert einzuhalten.</li> <li>4. <del>Abhilfemaßnahmen des Betreibers zur Wiederherstellung der Wasserqualität,</del></li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 17 Abs. 2 verpflichtet erneut den Betreiber.</li> <li>2. § 17 Abs. 3 und 4 widersprüchlich zum Ziel der Verordnung, den Aufbereitungsaufwand zu reduzieren.</li> <li>3. Hier wird End-of-pipe gefordert. Es handelt sich um doppelte Regelung, da dies in den Zuständigkeitsbereich TrinkwV.</li> <li>4. Keine Angabe darüber, ob Maßnahmen zur Minimierung des Stoffes seitens Behörde durchgeführt werden. Schutz der Ressource muss auch Wiederherstellung der Ressource sein.</li> <li>5. Die Erweiterung der Aufbereitung muss gemäß Verursacherprinzip zu Lasten des Verursachers erfolgen und kann nur temporär geduldet werden, solange bis Maßnahmen nach § 17 Abs. 1. eine Aufbereitungserweiterung entbehrlich machen.</li> </ol>
--	---	--

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist.	<del>wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist</del>	
Abschnitt 4 – Sonstige Bestimmungen		
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;"><b>Nicht relevante Metaboliten von Pestiziden</b></p> <p>Das Umweltbundesamt veröffentlicht eine Empfehlung mit Richtwerten für nicht relevante Metaboliten von Pestiziden im Sinne von Anlage 2 Teil I der Trinkwasserverordnung n.F für die Matrix Rohwasser im Bundesgesundheitsblatt und im Internet. Dabei berücksichtigt es die Kategorisierung der Richtwerte nach Anlage 3. Das Umweltbundesamt überprüft die Empfehlung nach Satz 1 regelmäßig und passt sie gegebenenfalls an.</p>	<p><i>§ 18 sollte vollständig gestrichen werden</i></p>	<p>Die Umsetzung der Regelung zu nicht relevanten Metaboliten sollte über eine Anpassung der Grundwasserverordnung erfolgen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das GOW-Konzept und die Festlegung von Leitwerten durch das UBA.</p>

Verordnungstext			Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare						
<p><b>Anlage 3</b> (zu § 18 Satz 2)</p> <p><b>Kategorisierung der Richtwerte (Richtwert-nrM) für nicht relevante Metaboliten von Pestiziden</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Ka-te-go-rie</th> <th style="width: 15%;">Richt-wert-nrM</th> <th style="width: 75%;">Kriterien zur Katego-risierung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">A</td> <td style="text-align: center;">1 µg/l</td> <td>Dieser Richtwert gilt für Pestizid-nrM, wenn keine Ergebnisse zur subchronischen oder chronischen Toxizität aus Tierversuchen vorliegen und der Pestizid-nrM nachweislich nicht gentoxisch ist, aber auch keine Anhaltspunkte für ein besonderes immun-, neuro- oder keimzell-schädigendes Potenzial vorliegen.</td> </tr> </tbody> </table>			Ka-te-go-rie	Richt-wert-nrM	Kriterien zur Katego-risierung	A	1 µg/l	Dieser Richtwert gilt für Pestizid-nrM, wenn keine Ergebnisse zur subchronischen oder chronischen Toxizität aus Tierversuchen vorliegen und der Pestizid-nrM nachweislich nicht gentoxisch ist, aber auch keine Anhaltspunkte für ein besonderes immun-, neuro- oder keimzell-schädigendes Potenzial vorliegen.	<p><i>Die Anlage 3 sollte vollständig gestrichen werden.</i></p>	<p>Die Umsetzung der Regelung zu nicht relevanten Metaboliten sollte über eine Anpassung der Grundwasserverordnung erfolgen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das GOW-Konzept und die Festlegung von Leitwerten durch das UBA.</p>
Ka-te-go-rie	Richt-wert-nrM	Kriterien zur Katego-risierung								
A	1 µg/l	Dieser Richtwert gilt für Pestizid-nrM, wenn keine Ergebnisse zur subchronischen oder chronischen Toxizität aus Tierversuchen vorliegen und der Pestizid-nrM nachweislich nicht gentoxisch ist, aber auch keine Anhaltspunkte für ein besonderes immun-, neuro- oder keimzell-schädigendes Potenzial vorliegen.								

Verordnungstext				Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
B	3 µg/l	Dieser Richtwert gilt für Pestizid-nrM, wenn keine Ergebnisse zur chronischen Toxizität aus Tierversuchen vorliegen. Der Pestizid-nrM ist weder gentoxisch, noch keimzellschädigend, immun- oder neurotoxisch. Zusätzlich liegen aussagekräftige In-vivo-Daten aus mindestens einer Studie zur subchronisch-oralen Toxizität des Pestizid-nrM vor.			

Verordnungstext			Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
C	10 µg/l	Dieser Richtwert gilt aus trinkwasserhygienischen Gründen und dem Vorsorgeprinzip folgend für alle nicht der Kategorie A oder B zuzuordnenden Pestizid-nrM, Trinkwasserhygienische Gründe sind Substanzeigenschaften wie Persistenz, Mobilität, schwere Entfernbarkeit sowie nicht abschätzbare Restrisiken. Für diese Pestizid-nrM liegen Ergebnisse zur chronischen Toxizität aus Tierversuchen sowie zur Gentoxizität, Neurotoxizität, Immuntoxizität und keimzellschädigenden Wirkung vor, die keinen niedrigeren Richtwert als 10 µg/l erforderlich machen.		